



Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang (Bussenkatalog)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 2. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zu einer Änderung des Übertretungsstrafgesetzes sowie dessen Anhang und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	2
2. Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
2.1. Grundzüge des Ordnungsbussenverfahrens	3
2.2. Bundesebene	3
2.3. Kanton Zug	4
2.4. Fazit	6
3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6
3.1. Allgemeine Bemerkungen	6
3.2. Zentrale Anträge	6
4. Kommentar zu den einzelnen (Gesetzes-) Änderungen	8
4.1. Ziffer I: Übertretungsstrafgesetz	8
4.2. Ziffer II: Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG)	11
4.3. Ziffer II: Fremdänderungen	15
4.4. Ziffer III: Fremdaufhebungen	16
4.5. Ziffer IV: Inkrafttreten	16
5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	16
5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	16
5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	16
5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	16
6. Zeitplan	16
7. Antrag	16

1. In Kürze

Kanton Zug passt kantonales Recht neuem eidgenössischem Ordnungsbussenrecht an

Der Bund hat das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz sowie die neue Ordnungsbussenverordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wird insbesondere der Anwendungsbereich des eidgenössischen Ordnungsbussenverfahrens ausgedehnt sowie die Zuständigkeit zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen erweitert. Die Änderungen auf Bundesebene erfordern zur Klarstellung punktuelle Anpassungen im kantonalen Recht. Kantonale Ordnungsbussentatbestände und das kantonale Ordnungsbussenverfahren werden angepasst bzw. einzelne Bestimmungen aufgehoben. Ferner wird die Zuständigkeit zur Erhebung von Ordnungsbussen (neu) geregelt und das kantonale Bettelverbot der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst.

In der vorliegenden Gesetzgebungsvorlage geht es in erster Linie um die Anpassung des kantonalen Rechts an das eidgenössische Ordnungsbussenrecht, namentlich das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) sowie die revidierte Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11). Gemäss dem neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrecht können künftig neben einfachen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) sowie bestimmten Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121) auch geringfügige Verstösse gegen 13 weitere Gesetze im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 OBG; Anhang 1 und Anhang 2 zur OBV). Zudem sollen gemäss dem neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrecht nicht nur Polizeiorgane, sondern auch Behörden, die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zuständig sind, Ordnungsbussen erheben können (Art. 2 Abs. 1 OBG). Der Bundesrat hat das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz sowie die neue Ordnungsbussenverordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Der Kanton Zug hat im kantonalen Recht die notwendigen Anpassungen an das neue eidgenössische Ordnungsbussenrecht vorzunehmen. Dabei steht nach der Vorgabe des Bundesrechts die Überprüfung der kantonalen Zuständigkeits- und Strafbestimmungen im Fokus, welche sich primär aus dem Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1, nachfolgend: ÜStG) und dessen Anhang (BGS 312.1-A1, nachfolgend: Anhang ÜStG) ergeben. Die Analyse des Revisionsbedarfs hat gezeigt, dass im Kanton Zug punktueller Anpassungsbedarf zur Verhinderung von Missverständnissen besteht. Konkret werden kantonale Strafbestimmungen, die bereits auf Bundesebene vorhanden sind, nicht mehr benötigt und deshalb aufgehoben. Ebenso Bestimmungen im kantonalen Ordnungsbussenverfahren, welches – soweit sinnvoll – zudem den Bestimmungen auf Bundesebene angeglichen wird. Im Übrigen werden die Bestimmungen des Kantons Zug dahingehend angepasst, dass diejenigen Funktionsträgerinnen und -träger, die bislang (lediglich) zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen befugt sind, in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auch zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen ermächtigt werden. Dabei wird die Kompetenz zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen aufgrund von Praxiserfahrungen leicht modifiziert.

Schliesslich wird das kantonale generelle Bettelverbot auf Betteln beschränkt, welches die öffentliche Ordnung stört. Damit wird das bestehende Bettelverbot der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst, welcher das generelle Bettelverbot im Kanton Genf als unzulässig beurteilt.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

2.1. Grundzüge des Ordnungsbussenverfahrens

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um eine vereinfachte und formalisierte Form der Strafverfolgung. So können bestimmte, im Voraus bezeichnete, geringfügige Übertretungstatbestände mit fixen Bussenbeträgen (Ordnungsbussen) geahndet werden. Dabei ist die Ordnungsbusse eine Spezialform der «normalen» Busse. Sie unterscheidet sich von dieser zum einen in deren Standardisierung: pro Delikt ist ein fester Frankenbetrag festgelegt. Zum anderen hat die beschuldigte Person im Ordnungsbussenverfahren die Möglichkeit, die Busse in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Begehung des Delikts vor Ort zu bezahlen. Damit ist die Sache erledigt und das Verfahren abgeschlossen. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Im Vergleich zum ordentlichen, formellen Strafverfahren ist das Ordnungsbussenverfahren weniger aufwändig. Es erfolgt weder eine Erfassung von Personendaten noch werden Akten angelegt. Das Ordnungsbussenverfahren ist mithin anonym; die Person, ihre finanziellen Verhältnisse und vor allem auch ihr Vorleben werden nicht weiter berücksichtigt. Das Verfahren setzt allerdings voraus, dass der Sachverhalt ohne weitere Abklärungen tatsächlich und rechtlich klar ist und die fehlbare Person die Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren akzeptiert bzw. nicht ablehnt. Zudem muss die Polizei bzw. der Vertreter oder die Vertreterin des zuständigen Organs die Übertretung in der Regel selbst feststellen.¹ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, überweist die Polizei bzw. das zuständige Organ die Akten der Staatsanwaltschaft, welche das ordentliche Strafverfahren durchführt.

2.2. Bundesebene

Auf Bundesebene werden seit langem strassenverkehrsrechtliche Übertretungen und seit Oktober 2013 zudem bestimmte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Mit der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 hat der Bund die Anwendungsmöglichkeit dieses vereinfachten Verfahrens auf Übertretungen aus insgesamt 17 Bundesgesetzen ausgedehnt (vgl. Art. 1 Abs. 1 OBG).² Die einzelnen Ordnungsbussentatbestände sowie die jeweiligen Bussen ergeben sich aus der neuen Ordnungsbussenverordnung und deren Anhängen bzw. Bussenlisten. Der Anhang 1 der OBV enthält als Bussenliste 1 die bereits heute geltenden Übertretungstatbestände und Bussenhöhen des Strassenverkehrsrechts, wobei die Liste ergänzt und angepasst wurde. Im Anhang 2 sind in der Bussenliste 2 die Übertretungen aller anderen Gesetze aufgelistet, die auf Bundesebene (mit Ausnahme des BetmG) neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Konkret hat der Bund – neben dem SVG und dem BetmG – in 13 zusätzlichen Bundesgesetzen Strafbestimmungen vorgesehen, die im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen sind. Bei zwei Bundesgesetzen (Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 [SR 680] und Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 [SR 817.0]) hat der Bund trotz entsprechender Grundlage im OBG bewusst darauf verzichtet, das Ordnungsbussenverfahren bei Übertretungen für anwendbar zu erklären.³

Die **wichtigsten Änderungen des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts** sind:

- Es können bestimmte Übertretungen gegen folgende 15 Bundesgesetze mittels Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren bestraft werden (vgl. Anhang 1 und 2 zur OBV): das Ausländer und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20), das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), das Bundesgesetz vom

¹ Einzige Ausnahme von diesem Unmittelbarkeitsprinzip auf Bundesebene sind die durch automatische Überwachungsanlagen erfassten Verkehrsübertretungen (Art. 3 Abs. 2 OBG).

² Botschaft zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, BBl 2014 959 ff.

³ Erläuterungen zur Ordnungsbussenverordnung (OBV), Bundesamt für Justiz, 16. Januar 2019, S. 3, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/gesetzgebung/archiv/ordnungsbussen/erl-obv-d.pdf.download.pdf/erl-obv-d.pdf> (besucht am: 22. Februar 2021).

19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR. 451), das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54), das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; das Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010 (NSAG; SR 741.71), das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201), das Betäubungsmittelgesetz; das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01), das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31), das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR; 921.0), das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0), das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1).

- Die eidgenössischen Ordnungsbussen können nicht nur von Polizeiorganen, sondern auch von (Verwaltungs-)Behörden erhoben werden, die für den Vollzug der Gesetze und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen zuständig sind (Art. 2 Abs. 1 OBG). Gleichzeitig wird auf die Uniformpflicht verzichtet und im Gegenzug eine allgemeine Ausweispflicht eingeführt (Art. 2 Abs. 3 OBG).
- Es wird ein generelles Ordnungsbussenverfahren für alle Ordnungsbussen auf Bundesebene eingeführt (Art. 6 ff. OBG). Bislang richtete sich das Verfahren für den Vollzug des eidgenössischen Ordnungsbussenrechts in den jeweiligen Bundesgesetzen (im bisherigen OBG [für Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes] sowie im BetmG für bestimmte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz).
- Die Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten ist bei allen eidgenössischen Ordnungsbussenverfahren möglich (Art. 8 OBG). Diese waren im Ordnungsbussenverfahren bisher lediglich im Betäubungsmittelgesetz für cannabishaltige Produkte vorgesehen (Art. 28b Abs. 4 und Art. 28e Abs. 4 BetmG).

Der Bundesrat hat das neue OBG und die neue OBV samt Anhängen bzw. Bussenlisten auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Mit Blick auf diese Neuerungen hat der Kanton Zug die notwendigen Anpassungen im kantonalen Recht vorzunehmen.

2.3. Kanton Zug

Im Kanton Zug wurde im Mai 2013 im engen Rahmen von Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311) sowie im Zuge der Totalrevision des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1) das kantonale Übertretungsstrafgesetz (ÜStG; BGS 312.1) erlassen. Dieses enthält kantonale Übertretungstatbestände (§§ 5 ff.) und regelt gleichzeitig das kantonale Ordnungsbussenverfahren inkl. Zuständigkeit zu deren Erhebung (§§ 15 ff.). Weitere kantonale Übertretungstatbestände finden sich in verschiedenen kantonalen Erlassen. Im Anhang ÜStG sind diejenigen Übertretungen des kantonalen Rechts enthalten, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, sowie deren jeweilige Bussenhöhe. Daneben wird das Ordnungsbussenrecht insbesondere auch im Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (GOG; BGS 161.1) und im Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1) geregelt. Das neue eidgenössische Ordnungsbussenrecht führt dazu, dass insbesondere die kantonalen Zuständigkeits- und Strafbestimmungen überprüft und soweit notwendig bzw. sinnvoll angepasst werden. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Änderungen des vorliegenden Revisionsentwurfs eingegangen.

Anpassung bzw. Aufhebung kantonaler Ordnungsbussentatbestände

Das neue OBG und die neue OBV führen in verschiedenen Bereichen Ordnungsbussentatbestände auf Bundesebene ein, die bisher im Anhang ÜStG geregelt waren. In diesen Bereichen besteht folglich kein Raum mehr für kantonale Strafbestimmungen bzw. die Anwendung des kantonalen Rechts; das Bundesrecht geht vor (Art. 49 BV). Folglich sind die entsprechenden kantonalen (Verfahrens-)Bestimmungen zur Klarstellung anzupassen bzw. aufzuheben.

a) Zuständigkeit für das Erheben von Ordnungsbussen

Mit der Einführung der zahlreichen neuen eidgenössischen Ordnungsbussen stellt sich die Frage, wer diese erheben kann. Der Bund gibt diesbezüglich vor, dass die Kantone die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen haben. Den diesbezüglichen Regelungsspielraum der Kantone hat der Bund insofern eingeschränkt, als die Kantone nur Behörden sowie Organe für zuständig erklären dürfen, welche für den Vollzug der in Art. 1 Abs. 1 Bst. a OBG oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen zuständig sind (Art. 2 Abs. 1 OBG). Demnach kann diese Aufgabe in erster Linie von in diesen Bereichen tätigen kantonalen und kommunalen Polizei-, Aufsichts- sowie anderen Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden.

Der Kanton Zug hat im geltenden Recht vorgesehen, dass die Polizei das Ordnungsbussenrecht des Bundes vollzieht, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 Bst. a Polizeigesetz, § 105 GOG, vgl. auch Art. 2 Abs. 1 OBG). Demzufolge ist die Zuger Polizei bereits gemäss geltendem Recht befugt, für sämtliche (auch die neuen) eidgenössischen Ordnungsbussentatbestände Bussen zu erheben. Daneben hat der Kanton Zug mit dem Erlass des ÜStG in bestimmten Bereichen, in welchen die Polizei kaum je ein fehlbares Verhalten aufgrund eigener Wahrnehmung feststellen kann, weitere (der Polizei nicht zugehörnde) Personen zur Bussenerhebung auf kantonaler Ebene ermächtigt. Dies betrifft Übertretungen aus den Bereichen Jagd, Fischerei und Wald. Gemäss § 17 Abs. 2 ÜStG sind heute in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Personen zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt: im Bereich Wald Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen (Bst. a), im Bereich Jagd Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amtes für Wald und Wild (Bst. b) sowie im Bereich Fischerei Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild (Bst. c). Mangels bundesrechtlicher Kompetenz waren diese Stellen bislang lediglich zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen befugt (vgl. auch § 105 GOG). Mit der vorliegenden Revision werden sie in den jeweiligen Fachbereichen auch zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen ermächtigt. Zudem werden die Bereiche, in denen die Funktionsträgerinnen und -träger Ordnungsbussen erheben können, vereinheitlicht und zusammengelegt. Diese Anpassungen drängen sich in Anbetracht der fachlichen und örtlichen Überschneidungen sowie des vorhandenen Fachwissens auf.

b) Kantonale Verfahrensvorschriften

Das neue OBG führt ein generelles Ordnungsbussenverfahren für alle Ordnungsbussen auf Bundesebene ein und stellt es den Kantonen frei, dieses auch auf ihre Übertretungen für anwendbar zu erklären (BBI 2014 959 ff. 975). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass sich der Kanton Zug beim Erlass des ÜStG im Jahre 2013 bewusst für die Einführung eines kantonalen Ordnungsbussenverfahrens, neben demjenigen des Bundes, entschieden hat.⁴ Auch wenn die Überlegungen, welche im Jahre 2013 für die Einführung des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sprachen, heute nicht mehr uneingeschränkt gelten, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit entschieden, am kantonalen Ordnungsbussenverfahren festzuhalten. Zudem hätten die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht unmittelbar, sondern nur mit umfangreicheren Prä-

⁴ Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012 (Vorlage Nr. 2123.1; S. 8 ff.).

zisierung auf kantonale Ordnungsbussen angewendet werden können. Allerdings werden einzelne Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens (soweit sinnvoll) den Bestimmungen auf Bundesebene angeglichen. So soll es bspw. neu auch im kantonalen Ordnungsbussenverfahren möglich sein, Gegenstände und Vermögenswerte sicherzustellen und einzuziehen (§ 20a ÜStG).

c) Inkrafttreten

Um unnötige Analysen und mehrfache Anpassungen zu vermeiden, wurde für die vorliegende Revision die definitive Fassung der neuen OBV abgewartet. Nachdem im Kanton Zug das Wesentlichste bereits auf Gesetzesebene geregelt ist, war eine Anpassung des kantonalen Rechts im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts im Januar 2020 nicht zwingend notwendig. Sie wäre unter Einhaltung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses denn auch unrealistisch gewesen. Wie gesagt besteht aber kein dringender Handlungsbedarf, zumal bereits gemäss geltendem Recht auch die neuen eidgenössischen Ordnungsbussen zumindest von der Zuger Polizei erhoben werden können. Die Inkraftsetzung der revidierten Gesetze wird Anfang 2022 angestrebt.

2.4. Fazit

Der sich im Zusammenhang mit dem neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrecht ergebende Anpassungsbedarf im Kanton Zug wurde eruiert und gestützt darauf der vorliegende Revisionsentwurf ausgearbeitet. So beinhaltet der Revisionsentwurf im Wesentlichen vereinzelte Anpassungen bzw. Aufhebungen kantonalen Ordnungsbussentatbestände, neue Regelungen zur Zuständigkeit der Ordnungsbussenerhebung sowie Änderungen im kantonalen Ordnungsbussenverfahren.

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Nach der 1. Lesung der Vorlage im Regierungsrat wurde bei allen im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, allen Einwohner- und Korporationsgemeinden des Kantons Zug sowie dem Anwaltsverein des Kantons Zug und dem Zuger Kantonalen Patentjägerverein ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden erklärten explizit, die Änderungen seien nachvollziehbar und würden begrüsst. Einige äusserten Anpassungsbedarf bei einzelnen Punkten.

Zudem erachtete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Entscheid vom 19. Januar 2021 das generelle Bettelverbot im Kanton Genf als unzulässig. Diese Rechtsprechung soll in der Vorlage berücksichtigt und das kantonale Bettelverbot entsprechend angepasst werden. Ausserdem wurde festgestellt, dass die Verweise auf die rechtlichen Grundlagen für die Übertretungen im Bussenkatalog im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (Ziff. 4 Anhang ÜStG) unvollständig sind. Folglich sollen diese ergänzt werden (zu den Details vgl. Kommentar zu Ziff. 4 Anhang ÜStG nachfolgend).

3.2. Zentrale Anträge

a) Befugnis zur Erhebung kantonalen Ordnungsbussen (§ 17 Abs. 2)

Hinsichtlich der Befugnis zur Erhebung kantonalen Ordnungsbussen gingen gegensätzliche Stellungnahmen ein. Während die CVP und der Anwaltsverein die vorgeschlagene Änderung bzw. Ausweitung explizit begrüsst, erklärte die SVP, die Bestimmung sei aufzuheben. Demgegenüber beantragten die Einwohnergemeinden Hünenberg, Neuheim und Oberägeri eine weitere Ausweitung der Ordnungsbussenkompetenz, so dass auch gemeindliche Mitarbeitende

und beauftragte Mitarbeitende von Sicherheitsfirmen kantonale und gemeindliche Ordnungsbussen erheben könnten.

Der Gesetzgeber hat sich bereits beim Erlass des ÜStG in den Jahren 2012/2013 ausführlich mit der Befugnis zur Erhebung kantonaler Ordnungsbussen auseinandergesetzt und sich dabei aus folgenden Gründen ausdrücklich dafür entschieden, die Kompetenz zur kantonalen Ordnungsbussenerhebung in bestimmten Bereichen auch den in § 17 Abs. 2 genannten Funktionsträgerinnen und -träger zuzugestehen:

- die Polizei stellt in entsprechenden Bereichen kaum je selbst ein fehlbares Verhalten fest. Ohne die Funktionsträgerinnen und -träger blieben die Vorschriften bzw. deren Strafverfolgung folglich «tote Buchstaben».
- bestimmte Organe verfügen aufgrund ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie Kompetenzen in ihren Bereichen über gründlichere Kenntnisse der Vorschriften und Bestimmungen als die Mitarbeitenden der Polizei;
- Anzeigen bei der Polizei bei Feststellung von strafbarem Verhalten würden einen unnötigen / unverhältnismässigen zeitlichen und administrativen Aufwand darstellen.

Hinzu kommt, dass sich die Funktionsträgerinnen und -träger gemäss § 17 Abs. 2 ÜStG und § 105 Abs. 3 GoG gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren haben, damit keine Zweifel über deren Funktion besteht (§ 17 Abs. 2 ÜStG; Art. 2 Abs. 3 OBG).

Demgegenüber beabsichtigte der Gesetzgeber explizit, nur *kantonale* Funktionsträgerinnen und -träger mit der Kompetenz zur Ordnungsbussenausfällung auszustatten. Insbesondere sollte keine Delegation auf Gemeindeangestellte oder auf private Sicherheitsleute erfolgen.⁵ Die Befugnis zur Ordnungsbussenerhebung sollte Expertinnen und Experten mit entsprechendem Fachwissen vorbehalten bleiben. Ferner sind Personen nicht verpflichtet, sich gegenüber privaten Sicherheitsfirmen auszuweisen, was das Ausstellen von Ordnungsbussen deutlich erschweren würde.

b) Ordnungsbussen im ordentlichen Strafverfahren (§ 20b)

Die CVP beantragt, die Bestimmung von § 20b sei wegzulassen, ausser es bestehe die Meinung, dass auch diesfalls auf Gebühren verzichtet werden könne. Es verstehe sich von selbst, dass eine Ordnungsbusse auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden könne.

Grundsätzlich werden Ordnungsbussen im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen. Nur in Ausnahmefällen (vgl. §§ 16 und 20 ÜStG) im ordentlichen Strafverfahren, wobei die Strafverfolgungsbehörden auch dann an die fixen Ordnungsbussenbeträge gebunden sind. Diese Sonderkonstellation soll zur Klarstellung im ÜStG erwähnt werden. Dabei werden im ordentlichen Strafverfahren – wie üblich – grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, auch in diesen Fällen auf das Erheben von Kosten verzichtet werden (vgl. § 5 Abs. 3 KoV OG).

c) Ordnungsbussen bei (Nacht-)Ruhestörungen (Ziff. 1.5 f. Anhang ÜStG)

Die Einwohnergemeinde Stadt Zug beantragt, bei Verstössen im Bereich des Verursachens von aussergewöhnlichem Lärm sowie gegen die Nachtruhe zu prüfen, ob die in den Ziffern 1.5 und 1.6 Anhang ÜStG festgelegte Bussenhöhe von 100 Franken (allenfalls situativ bzw. im

⁵ Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012 (Vorlage Nr. 2123.1; S. 35 f. und S. 44 f.).

Wiederholungsfall) nach oben angepasst werden könne. Im Bereich der Gastronomie würden einige Gastbetriebe derart niedrige Bussen bewusst in Kauf nehmen.

Auch wenn das Anliegen der Einwohnergemeinde Stadt Zug grundsätzlich nachvollziehbar ist, sollen die bestehenden Bussenhöhen beibehalten werden. Das Ordnungsbussenverfahren zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass geringfügige Übertretungstatbestände mit fixen Busstrafen (Ordnungsbussen) geahndet werden können. Eine situative Anpassung der einmal festgelegten Ordnungsbussen ist mit anderen Worten nicht möglich. Ebenso wenig ist eine im Wiederholungsfall höhere Ordnungsbussen denkbar, da das Ausstellen einer Ordnungsbussen nicht vermerkt wird (Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens).

d) Aufhebung der Ordnungsbussen bei Verstößen gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd (Ziff. 3.12 Anhang ÜStG)

Der kantonale Patentjägerverein beantragt, auf die Aufhebung von Ziff. 3.12 Anhang ÜStG zu verzichten. Zwar gebe es im Moment keine Parkierungsvorschriften oder Fahrzeitenregelungen bei der Jagd mehr (§ 19 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Januar 2019 [Jagdverordnung, BGS 932.11]). Allerdings könnte dies in den Folgejahren wieder angepasst werden.

Mit Inkrafttreten der revidierten Jagdverordnung bestehen bei der Jagd seit dem 4. April 2020 keine Parkierungsvorschriften oder Fahrzeitenregelungen auf Verordnungsstufe mehr (vgl. aufgehobener § 20, neuer § 19 Jagdverordnung). Jedoch können entsprechende Bestimmungen jeweils in die Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern aufgenommen werden. Damit Widerhandlungen dagegen weiterhin im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden könnten, wird in Ziff. 3.12 neu auf obgenannte Jagdbetriebsvorschriften verwiesen.

4. Kommentar zu den einzelnen (Gesetzes-) Änderungen

4.1. Ziffer I: Übertretungsstrafgesetz

§ 13 Abs. 1

Mit Entscheid 14065/15 *Lacatus Violeta Sibianca* gegen die Schweiz vom 19. Januar 2021 kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum Schluss, dass der Kanton Genf mit der Verurteilung einer rumänischen Romni wegen Bettelns gegen das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, für die Schweiz in Kraft seit 28. November 1974 (EMRK, SR 0.101) verstossen habe. Danach ist ein generelles flächendeckendes Bettelverbot nicht mit der EMRK vereinbar. Allerdings bleibt ein auf gewisse Formen beschränktes Bettelverbot möglich. Folglich soll das in § 13 Abs. 1 enthaltene generelle Bettelverbot auf Betteln beschränkt werden, welches die öffentliche Ordnung stört. Darunter fallen bspw. aggressives oder bandenmässiges Betteln. Dieses soll im Kanton Zug nach wie vor verboten bleiben und von der Polizei weiterhin mit 100 Franken Ordnungsbussen (vgl. Ziff. 1.10 Anhang ÜStG) bestraft werden können.

§ 17 (Titel)

§ 17 regelt die Befugnis zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen. Die Befugnis zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen ist im Polizeigesetz (vgl. § 1 Abs. 3 Bst. a) sowie im GOG (vgl. Ingress sowie § 105) geregelt. Damit diese Unterscheidung klar zum Ausdruck kommt, wird im Titel von § 17 vermerkt, dass diese Bestimmung die Befugnis zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen regelt.

§ 17 Abs. 2

§ 17 Abs. 2 sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass – neben Mitarbeitenden der Polizei – verschiedene Funktionsträgerinnen und -träger wie Wildhüterinnen und Wildhüter, Fischereiaufseherinnen und -aufseher sowie Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen in ihrem spezifischen Bereich (Jagd, Fischerei und Wald) kantonale Ordnungsbussen erheben können. Dies vor dem Hintergrund, dass die Polizei in diesen Bereichen kaum je ein Fehlverhalten aufgrund eigener Wahrnehmung feststellen kann und die genannten Funktionsträgerinnen und -träger in ihren jeweiligen Bereichen über ein spezifisches Fachwissen verfügen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich die Funktionen der in Abs. 2 genannten Funktionsträgerinnen und -träger fachlich und örtlich in weiten Teilen überschneiden. So halten sich die Funktionsträgerinnen und -träger – im Gegensatz zur Polizei – im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung regelmässig in (auch abgelegenen) Gebieten der anderen Funktionsträgerinnen und -träger auf, wo sie entsprechendes Fehlverhalten feststellen (können). Darüber hinaus sind die in Abs. 2 aufgeführten Funktionsträgerinnen und -träger häufig auch in nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1) geschützten Gebieten präsent. Zudem verfügen sie aufgrund ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung in den genannten Fachbereichen über vertiefte Kenntnisse der Vorschriften und Bestimmungen und sind in der Lage, ein fehlbares Verhalten sofort zu beurteilen (z.B. ist ein Tier aufgrund seiner Alters- und Geschlechtsklasse zum Abschluss freigegeben? Fällt der gefangene Fisch unter die Schonbestimmungen? Ist diese Pflanze geschützt?). Dem kommt das Ordnungsbussenverfahren insofern entgegen, als die Ordnungsbusse unmittelbar nach der festgestellten Übertretung erhoben wird. Um in den genannten Bereichen einen effizienten Vollzug der Ordnungsbussenerhebung zu gewährleisten, werden die Befugnisse zur Erhebung bei den in Abs. 2 genannten Funktionsträgern deshalb vereinheitlicht und auf den Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz ausgeweitet. Die Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild werden damit neu ermächtigt, kantonale Ordnungsbussen in den Bereichen Fischerei, Jagd, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Wald auf dem ganzen Kantonsgebiet zu erheben. Die Buchstaben a, b und c können aufgehoben werden. Zur Klarstellung, welche Übertretungen im Anhang ÜStG gemeint sind, werden zudem die entsprechenden Ziffern in § 17 Abs. 2 neu explizit aufgeführt. Ausgelöst durch die Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) führte das Amt für Wald und Wild 2019 zusammen mit den Korporationen sodann eine Aufgabenklärung sowie eine Entflechtung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben zwischen dem Kanton und den von den Korporationen angestellten Försterinnen und Förster durch. Die Bussenkompetenz entspricht dabei nicht mehr der betrieblichen Rolle und soll damit auch nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der von den Korporationen angestellten Försterinnen und Förster liegen. Dass eine Entflechtung der Aufgaben und Kompetenzen notwendig ist, zeigt auch die seit Inkraftsetzung des Übertretungsstrafgesetzes äusserst geringe Anzahl ausgestellter Bussen. Folglich hat die Aufhebung dieser Kompetenz kaum Auswirkungen und dient der Aufgabenklärung. Deshalb soll mit der vorliegenden Revision die Ordnungsbussenkompetenz für die Försterinnen und Förster der Korporationen aufgehoben werden.

§ 20 Abs. 1 Bst. e

Gemäss § 20a ist (analog zum OBG) neu auch im kantonalen Ordnungsbussenverfahren die Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten zulässig. Entsprechend ist § 20 Abs. 1 Bst. e betreffend Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens in diesen Fällen aufzuheben.

§ 20 Abs. 1 Bst. f

Analog Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG ist das Ordnungsbussenverfahren neu auch auf kantonaler Ebene bei Widerhandlungen, durch welche die fehlbare Person jemanden gefährdet, verletzt oder einen Schaden verursacht hat, explizit ausgeschlossen. In solchen Fällen sind regelmässig weitere Abklärungen erforderlich. Eine Behandlung dieser Fälle im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens würde daher dem Grundsatz widersprechen, wonach Übertretungen des kantonalen Rechts nur mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, wenn der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist (§ 16 Abs. 1 Bst. b). Zudem verfügen Opfer und geschädigte Personen in diesen Fällen über eigene Verfahrensrechte, die sie im Ordnungsbussenverfahren nicht wahrnehmen können. So können sie im Strafbefehlsverfahren bspw. Zivilforderungen geltend machen (Art. 353 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]) oder sich zur Sache äussern (Art. 306 Abs. 2 Bst. b StPO).

§ 20 Abs. 1 Bst. g

Das Ordnungsbussenverfahren wird auch auf kantonaler Ebene (analog Art. 4 Abs. 3 Bst. d OBG) ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Verfahrenshandlungen nach der StPO erforderlich sind, die das Ordnungsbussenverfahren nicht kennt (z.B. Zwangsmassnahmen, Zeugenbefragungen, Einholen von Gutachten). Diese Verfahrenshandlungen führen bzw. führten bereits bisher zur Eröffnung des ordentlichen Verfahrens. Insofern dient diese Ergänzung der Klarheit.

§ 20a

Für eine Einziehung war im kantonalen Ordnungsbussenrecht bisher in jedem Fall der Weg über das ordentliche Verfahren zu gehen, da diese nur von einer gerichtlichen Behörde angeordnet werden konnte (vgl. auch § 20 Abs. 1 Bst. e). Mit Blick auf den Bagatelldarstellung der infrage kommenden Delikte erwies sich dieses Vorgehen als teilweise unangemessen und ungewollt. So ist die Einziehung bspw. insbesondere auch denkbar für Fische oder geschützte Pflanzen, die sich jemand durch eine Übertretung angeeignet hat. Analog Art. 8 OBG soll es daher möglich sein, Gegenstände und Vermögenswerte auch im kantonalen Ordnungsbussenverfahren sicherzustellen und einzuziehen.

Gemäss Abs. 1 hat das für die Ordnungsbussenerhebung zuständige Organ in einem ersten Schritt Gegenstände oder Vermögenswerte sicherzustellen, die sich jemand durch eine Übertretung angeeignet hat oder die in einem Zusammenhang mit der begangenen Übertretung stehen. Dabei ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Mit der Bezahlung der Ordnungsbusse erfolgt in einem zweiten Schritt ohne weiteres Zutun die Einziehung der sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte (Abs. 2). Die Einziehung muss somit nicht durch ein Gericht angeordnet werden. Ist die fehlbare Person mit der Einziehung nicht einverstanden, gilt das Ordnungsbussenverfahren als abgelehnt und es ist das ordentliche Verfahren durchzuführen.

§ 20b

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens nicht vor (§ 16) oder bestehen Ausnahmen (§ 20), ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Analog dem Bundesrecht (Art. 14 OBG) kann auch in diesem Verfahren eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden, sofern das Delikt im Anhang ÜStG (Bussenkatalog) aufgeführt ist. Wird nebst der Ordnungsbusse eine Übertretungsbusse ausgefällt, so ist dabei zu berücksichtigen, dass die Höhe der Ordnungsbusse und der Übertretungsbusse im Entscheid separat ausgewiesen werden muss, damit die Strafzumessung hinreichend nachvollziehbar ist (Art. 50 StGB).

§ 21 Abs. 5

Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die eine Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen, ist die Erhebung der Busse schwierig. So kann es vorkommen, dass die Bussen im Ausland nicht mehr vollstreckt werden können. Bisher war die Sicherstellung des Bussenbetrags bei diesen Personen nur im Rahmen des ordentlichen Verfahrens möglich. In Angleichung an das Bundesrecht (Art. 10 Abs. 1 OBG) soll die fehlbare Person mit Wohnsitz im Ausland den Betrag neu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten, wenn sie die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt. Sie erhält somit die übliche Bedenkfrist von 30 Tagen. Hinterlegt die fehlbare Person den Bussenbetrag oder die Sicherheitsleistung nicht, wird das ordentliche Verfahren angewendet.

§ 21 Abs. 6

Der neu geschaffene Abs. 6 steht in direkter Verbindung mit Abs. 5 und zeigt das weitere Vorgehen auf, wenn ein Betrag hinterlegt wurde. Dieser wird mit der Ordnungsbusse verrechnet, sofern die fehlbare Person innerhalb der Bedenkfrist (Abs. 1) nicht reagiert oder das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich akzeptiert. Das Verfahren entspricht demjenigen von Art. 10 Abs. 2 OBG. Dabei verringert die Verrechnungsmöglichkeit der Sicherheitsleistung mit der Ordnungsbusse den administrativen Aufwand. So muss nebst der Sicherheitsleistung nicht auch noch die Busse einkassiert werden. Ebenso ist die Rückerstattung der Sicherheitsleistung nicht mehr erforderlich.

4.2. Ziffer II: Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG)

Hinweis: Da im Gesetzgebungstool des Kantons nur ein Gesetz als Hauptgesetz festgelegt werden kann und der Anhang ÜStG als separates «Gesetz» erfasst ist, erscheint die Änderung des Anhang ÜStG in der Synopse als Fremdänderung (unter Ziffer II als 2.).

Ziff. 3 Übertretungen im Bereich Jagd

Ziff. 3.2

Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtmitführen der Jagdberechtigung bei der Jagd wird nach geltendem Recht gemäss Ziff. 3.2 Anhang ÜStG bestraft. Neu wird dieser Tatbestand vollständig durch Ziff. 12011 Anhang 2 zur OBV erfasst. Demnach ist Ziff. 3.2 aufzuheben.

Ziff. 3.4

Die bisher in § 9 geregelte tageszeitliche Einschränkung wird in der totalrevidierten Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Januar 2019 (Jagdverordnung; BGS 932.11) neu in § 11 geregelt. Der Verweis in Ziff. 3.4 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 3.5

Die bisher in § 12 geregelte Überschreitung der maximalen Gruppengrösse bei der Jagd wird in der totalrevidierten Jagdverordnung neu in § 14 geregelt. Der Verweis in Ziff. 3.5 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 3.6

Die bisher in § 13 geregelte Verwendung nicht erlaubter Munition und Schusswaffen bei der Jagd wird in der totalrevidierten Jagdverordnung neu in § 15 geregelt. Der Verweis in Ziff. 3.6 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 3.8

Das «Jagen- oder Wildernlassen» von Hunden ist neu im Bundesrecht unter Ziff. 12002 Anhang 2 zur OBV geregelt. Entsprechend ist Ziff. 3.8 aufzuheben.

Ziff. 3.9

Das bisher in § 17 Abs. 3 geregelte Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd wird in der totalrevidierten Jagdverordnung neu in § 17 Abs. 2 geregelt. Der Verweis in Ziff. 3.9 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 3.10

Das bisher in § 24 Abs. 3 geregelte unterlassene, unvollständige oder fehlerhafte Ausfüllen der Schussmeldekarte wird in der totalrevidierten Jagdverordnung neu in § 23 Abs. 2 geregelt. Der Verweis in Ziff. 3.10 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 3.12

Gemäss der totalrevidierten Jagdverordnung bestehen keine Parkierungsvorschriften oder Fahrzeitenregelungen bei der Jagd mehr (vgl. § 19 der geltenden Jagdverordnung [früher § 20 Jagdverordnung]). Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass entsprechende Bestimmungen jeweils in die Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern aufgenommen werden. Damit Widerhandlungen dagegen alsdann weiterhin im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden könnten, wird in Ziff. 3.12 neu auf obgenannte Jagdbetriebsvorschriften verwiesen.

Ziff. 3.13

Die bisher in § 44 Abs. 1 Bst. b enthaltene Kompetenznorm, welche die Direktion des Innern zum Erlass von Einschränkungen zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken ermächtigt, ist in der totalrevidierten Jagdverordnung neu in § 42 Abs. 1 Bst. b enthalten. Der Verweis in Ziff. 3.13 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 4 Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz

Ziff. 4.1-4.14

Zunächst wird in sämtlichen Ziffern neu korrekterweise auf das «Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz» verwiesen, statt auf das «Natur- und Landschaftsgesetz».

Von der Rechtsprechung wurde es bislang offengelassen, ob die in Ziffern 4.1–4.14 Anhang ÜStG genannten Widerhandlungen gegen Schutzbestimmungen nur in der Zone A oder auch in der Zone B im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden können (Urteil des Straferichters des Kantons Zug vom 6. Januar 2016, SE 2015 23). Unbestritten ist die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens lediglich bei Widerhandlungen in der Zone A. So verweisen Ziffern 4.1–4.14 Anhang ÜStG denn auch explizit auf § 7 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, welcher Schutz- und Unterhaltmassnahmen in der Zone A regelt. Dabei umfasst die Zone A den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere oder den Landschaftsteil von besonderer Schönheit und Eigenart (§ 6 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz). Widerhandlungen in der Zone B, welche gemäss § 6 Abs. 3 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz die Zone A vor schädigenden Einflüssen schützt und den Übergang zur umgebenden Landschaft bildet, können aktuell gestützt auf § 25 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz im ordentlichen Strafverfahren mit Busse bestraft werden (vgl. Urteil des Straferichters des Kantons Zug vom 6. Januar 2016, SE 2015 23). Die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens bei Widerhandlungen in der Zone B ist mangels Verweis auf die Zone B in den Ziffern 4.1–4.14 fraglich. Dabei sollten die in den Ziffern 4.1 ff. Anhang ÜStG genannten Widerhandlungen aus Praktikabilitätsgründen auch in der Zone B im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können: Der Schutz der Zone B dient auch der Zone A und die beiden Zonen können häufig nicht strikt voneinander abgegrenzt werden. Daher gelten die Schutzbestimmungen grundsätzlich im «Naturschutzgebiet», welches gemäss § 6 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz aus einer Zone A und B besteht. Die entsprechenden Schutzbestimmungen, welche somit auch die Zone B betreffen, werden

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a und Bst. f Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz teils in die vom Regierungsrat erlassenen Schutzpläne aufgenommen. Zum Teil verweisen diese Schutzpläne auch auf Verfügungsbestimmungen, die ihre Grundlage in § 14 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz finden. Um sicher zu gehen, dass entsprechende Widerhandlungen auch in der Zone B im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, soll in den Ziffern 4.1 ff. neu auch auf § 8 i.V.m. § 3 Abs. 2 Bst. a und f und § 14 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verwiesen werden.

Ziff. 4.16

Das Fliegenlassen von Fluggeräten (wie Modellflugzeugen, Drohnen etc.) beeinträchtigt den besonderen Charakter eines Gebiets in der Zone A und könnte Pflanzen und Tiere gefährden. Folglich ist das Fliegenlassen von Fluggeräten gemäss § 7 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz untersagt. Gleichzeitig befinden sich entsprechende Schutzbestimmungen, welche die Zone B betreffen, auch in gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a und Bst. f Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom Regierungsrat erlassenen Schutzplänen. Zum Teil verweisen diese Schutzpläne auch auf Bestimmungen, die in gestützt auf § 14 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz erlassenen Verfügungen enthalten sind. Diesen Bestimmungen zufolge ist das Fliegenlassen von Fluggeräten somit auch in der Zone B untersagt. Wie in den vorangehenden Ziffern 4.1 – 4.14 Anhang ÜStG sollen Widerhandlungen gegen diese Schutzbestimmung in der Zone A und B im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können (vgl. Erwägungen zu Ziffern 4.1-4.14 oben), weshalb eine neue Ziffer 4.16 mit entsprechenden Verweisen in den Anhang ÜStG aufgenommen werden soll. In Anbetracht der von der vorberatenden Kommission 2012 als Orientierung festgelegten Bussenkategorien⁶ sowie mit Blick auf die anderen Bussenhöhen in Ziff. 4.1 ff. soll das Missachten des Verbots, Fluggeräte fliegen zu lassen, mit 100 Franken bestraft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Schutzplänen zufolge, Berechtigte explizit von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind. So ist der Einsatz von Drohnen bspw. bei Mähweisen in Naturschutzgebieten zur Rehkitzrettung erlaubt.

Ziff. 5 Übertretungen im Bereich Gesundheit

Ziff. 5.1

Gestützt auf Ziff. 10001 von Anhang 2 zur OBV ist das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen neu im bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Damit ist die in Ziff. 5.1 Anhang ÜStG vorgesehene Busse wegen Missachten des Rauchverbots als Gast obsolet und aufzuheben.

Ziff. 5.2 und 5.3

Gemäss den geltenden Bestimmungen von Ziff. 5.2 und 5.3 Anhang ÜStG führt das Missachten der im Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz; BGS 943.11) enthaltenen Verbote, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholhaltige Getränke (§ 3 Abs. 2 Bst. a Gastgewerbegesetz) oder Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. b Gastgewerbegesetz), zu einer Ordnungsbusse von 300 Franken. Dabei sind beide Verbote auch auf Bundesebene geregelt (Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 [Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817] und Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 [Alkoholgesetz, AlkG; SR 680]). Dennoch sollen die kantonalen Ver-

⁶ Die Kommission ging bei den Diskussionen von folgenden Bussenkategorien aus: 300 Franken bei Gefährdungspotential für eine Drittperson, 200 Franken bei irgendwelchen Schädigungen, 100 Franken bei Übertretungen mit einem Aufräumaufwand, 50 Franken bei kleinen Übertretungen ohne Aufwand und Schaden. Vgl. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. November 2012 (Vorlage Nr. 2123.3; S. S. 9).

botsbestimmungen (§ 3 Abs. 2 Bst. a und Bst. b Gastgewerbegesetz) im Hinblick auf deren Präventionswirkung beibehalten werden.⁷

Weiter hat sich der Bund im Rahmen der Vernehmlassung zur OBV gestützt auf zahlreiche Forderungen bewusst dafür entschieden, dass die Abgabe von gebranntem Wasser oder alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahren nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Dies, obwohl der Bund gemäss neuem OBG grundsätzlich ermächtigt ist, diese Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 und 12 OBG). Er begründet diesen Schritt damit, dass zum einen eine Ordnungsbusse dem Gefährdungspotential der Widerhandlung nicht immer gerecht werde, zum andern müsse der verbotene Verkauf vielfach verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben (Verwarnung, Entzug der Verkaufsbewilligung). Die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens würde solche Massnahmen verhindern.⁸ In Anbetracht dieser zutreffenden Erwägungen besteht für die entsprechenden Tatbestände auch auf kantonaler Ebene kein Raum (mehr) für eine Erledigung im Ordnungsbussenverfahren. Ziff. 5.2 und 5.3 Anhang ÜStG sind entsprechend aufzuheben.

Ziff. 5.4

Gemäss Ziff. 5.4 Anhang ÜStG wird das Missachten des Verbots, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren zu verkaufen, stets mit 300 Franken Busse bestraft. Aus Sicht des Jugendschutzes, dem Ziff. 5.4 Anhang ÜStG dient, ist es allerdings nicht dasselbe, ob einem Kind oder Jugendlichen eine einzelne Zigarette oder eine Stange Zigaretten verkauft wird. Diese Handlungen sind in Bezug auf die mögliche Gesundheitsgefährdung nicht vergleichbar und haben nicht denselben Unrechtsgehalt. Gerade bei schwerwiegenden Verstössen kann die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens mit einer fixen Busse von 300 Franken zu einer ungebührlichen Privilegierung des Täters führen. Es bedarf bei solchen Übertretungen einer Abwägung im Einzelfall sowie einer individuellen, dem Unrecht angemessenen Strafe. Umstände wie das Alter des Kindes oder des Jugendlichen, die abgegebene Menge Tabak sowie subjektive Tatbestandsmerkmale und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Täters sollen in die Beurteilung einfließen können. Im Übrigen werden in diesem Zusammenhang auch auf Bundesebene strenge(re) Jugendschutzbestimmungen diskutiert. So sind für die Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige im Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; BBI 2019 999) Bussen bis zu 40 000 Franken (Art. 43 Abs. 1 Bst. e E-TabPG) vorgesehen. In Anbetracht dieser Überlegungen soll das Ordnungsbussenverfahren bei diesen Widerhandlungen nicht mehr möglich sein. Ziff. 5.4 Anhang ÜStG wird entsprechend aufgehoben.

Ziff. 7 Übertretungen im Bereich Wald

Ziff. 7.3

Das vorsätzliche oder fahrlässige Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen wird aufgehoben, da Ziff. 11002 von Anhang 2 der OBV diesen Tatbestand bereits abschliessend regelt.

⁷ So werden auch in den meisten anderen Kantonen entsprechende kantonale Verbotsbestimmungen beibehalten. Zur Alkoholpolitik in den Kantonen sowie zur Alkoholprävention vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-alkoholpraevention/alkoholpraevention-kantone.html#accordion1588682938783> (besucht am: 22. Februar 2021).

⁸ Erläuterungen zur Ordnungsbussenverordnung (OBV), Bundesamt für Justiz, 16. Januar 2019, S. 3, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/gesetzgebung/archiv/ordnungsbussen/erl-obv-d.pdf.download.pdf/erl-obv-d.pdf> (besucht am: 22. Februar 2021).

4.3. Ziffer II: Fremdänderungen

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege

Ingress

Die Befugnis zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen wurde im Zuge der Revision des OBG ausgeweitet. Die Kantone haben die zur Erhebung dieser Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 OBG). Der Kanton Zug kommt dieser Aufgabe in § 105 GOG nach. Entsprechend ist die Liste der im Ingress des GOG aufgeführten Bundesgesetze um Art. 2 Abs. 1 OBG zu ergänzen. Die Befugnis zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen bleibt in § 17 ÜStG regelt.

§ 104 Abs. 1

§ 104 Abs. 1 nennt die Gesetzesgrundlagen, aus denen sich die Zuständigkeit für das Erheben strafrechtlicher Ordnungsbussen ergibt. Nachdem sich die Zuständigkeit für das Erheben eidgenössischer Ordnungsbussen neu auch nach dem Ordnungsbussengesetz (vgl. Art. 2 Abs. 1 OBG) sowie dem GOG selbst (vgl. § 105 GOG) richtet, werden diese Gesetze neben dem Polizeigesetz und dem Übertretungsstrafgesetz erwähnt.

§ 105 Abs. 1

§ 105 regelt die Erhebung von eidgenössischen, § 17 ÜStG diejenige von kantonalen Ordnungsbussen. Nachdem der Bund (neu) auf die Uniformpflicht verzichtet (vgl. Art. 2 Abs. 3 OBG), wird die Kompetenz zur Erhebung von eidgenössischen und kantonalen Ordnungsbussen durch Mitarbeitende der Polizei identisch geregelt. Die Bestimmungen von § 105 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 ÜStG sollen folglich neu deckungsgleich lauten. Im Gegenzug zum Verzicht auf die Uniformpflicht ist auch auf Bundesebene vorgesehen, dass sich Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Organs gegenüber der beschuldigten Person ausweisen müssen (Art. 2 Abs. 3 OBG). Ferner soll auch der Hinweis auf die Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes (VKD) gelöscht werden, nachdem es diesen Dienst heute nicht mehr gibt.

§ 105 Abs. 2

Weitere Angaben über Uniform- und Ausweispflicht sind obsolet, da sich diese bereits aus Art. 2 Abs. 3 OBG (auf Bundesebene) und § 7 des Polizeigesetzes (auf kantonaler Ebene) ergeben. § 105 Abs. 2 kann aufgehoben werden.

§ 105 Abs. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 3 OBG haben die Kantone – neben der Polizei – die zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen zuständigen (Verwaltungs-)Organe zu bezeichnen. Dabei ist es sinnvoll, dass diejenigen Organe, die (bereits bisher) kantonale Ordnungsbussen erheben können, in denselben Zuständigkeitsbereichen auch zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen ermächtigt werden. Demnach werden – analog § 17 Abs. 2 ÜStG – Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild ermächtigt, auf dem ganzen Kantonsgebiet Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 zur OBV im Bereich des NHG, des WaG, des JSG sowie des BGF zu erheben. Auch die genannten Funktionsträgerinnen und -träger müssen sich gegenüber der beschuldigten Person ausweisen (Art. 2 Abs. 3 OBG), damit die fehlbaren Personen keinen Zweifel über die Funktion der Behörden haben.

§ 106 Abs. 1

Mit der Totalrevision des OBG wird das Verfahren für den Vollzug des Ordnungsbussenrechts des Bundes neu im OBG selbst geregelt und nicht mehr in den jeweiligen Bundesgesetzen (SVG, BetmG). Folglich ist der entsprechende Hinweis in Abs. 1 anzupassen.

4.4. Ziffer III: Fremdaufhebungen

Es gibt keine Fremdaufhebungen.

4.5. Ziffer IV: Inkrafttreten

Die revidierte Fassung des Gesetzes wird nach Ablauf der Referendumsfrist durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Für den Vollzug muss die Verordnung zum Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (VÜStG; BGS 312.11) angepasst werden.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage können nicht endgültig abgeschätzt werden, dürften indes marginal sein, da materiell kaum Änderungen vorgenommen werden. Weiter ist schon angesichts der (bisherigen) Dominanz der Anzahl Verkehrsordnungsbussen insgesamt nicht mit wesentlich mehr Ordnungsbussenverfahren zu rechnen. Zudem dürften die neu in diesem Verfahren zu ahnenden Widerhandlungen als solche auch selten vorkommen oder erkannt werden. Aus denselben Gründen dürfte es zu keiner nennenswerten Verschiebung der bisher im ordentlichen Strafverfahren erledigten Fällen in das Ordnungsbussenverfahren kommen.

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Zeitplan

März 2021	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April bis Juli 2021	Kommissionssitzung(en)
September 2021	Kommissionsbericht
November 2021	Kantonsrat, 1. Lesung
Februar 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
März 2022	Publikation Amtsblatt
Mai 2022	Ablauf Referendumsfrist
September 2022	Allfällige Volksabstimmung
2022	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen auf die Vorlage Nr. 3205.2 - 16533 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. März 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

95/mb